Umzugskosten ABUKG 4.730

Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld vom 27.6.2006 (Umzugskostengesetz)

Vom 24. November 2006

(GVBl. 26. Band, S. 84)

Gemäß § 9 des Umzugskostengesetzes (GVBl. XXVI. Band, 3. Stück, Seite 54) bestimmen wir:

Zu § 4 Beförderungsauslagen

- 1. ¹Zu Absatz 2: Die Ersparnispauschale beträgt neben nachgewiesenen notwendigen Auslagen, wie z. B. Mietwagenkosten einschl. Benzin, 600 €, wenn am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung vorhanden war und eine solche am neuen Wohnort wieder eingerichtet wird; anderenfalls beträgt die Ersparnispauschale 300 €. ²Werden keinerlei Auslagen geltend gemacht, beträgt die Pauschale als Abgeltung aller Beförderungsauslagen 1.200 € bzw. 600 €.
- 2. Zu Absatz 3: Der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 2.500,00 Euro.
- 1Zu Absatz 4: Die Beförderungskosten werden nur insoweit erstattet, als diese bei einem Umzug innerhalb des Gebiets der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angefallen wären. 2Hierfür werden 500 km angesetzt.

Zu § 6 Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

₁Zu Absatz 2: Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten der Monatskaltmiete für die jeweils nicht genutzte Wohnung. ₂Der Berechtigte hat den Zeitraum so kurz wie möglich zu halten und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten unumgänglich waren.

Zu § 7 Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

- 1. Zu Absatz 1: Die Vergütung beträgt 400 €.
- 2. Zu Absatz 2: Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin / den mit umziehenden Ehegatten 400 € und für jedes zu berücksichtigende Kind 150 €.

07.02.2022 ELKiO

4.730 ABUKG Umzugskosten

Zu § 8 Verfahren

Zu Absatz 4: Im Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist vom Berechtigten anzugeben, ob bzw. dass alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.

2 07.02.2022 ELKiO